

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 31 / 2010

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 13.10.2010

Inhalt:

Bekanntmachung der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 26.10.2010	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt / Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-20358-2010	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt / Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-21321-2010	Seite 4
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung Aktenzeichen 31 K 16 / 09	Seite 5
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung Aktenzeichen 31 K 41 / 09	Seite 7
Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Merseburg – Nummer 08/2010	Seite 9
Impressum	Seite 9

Schkopau, 12.10.2010

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung**Einladung**

Zu der 10. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 26.10.2010 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung
- TOP 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder, Anwesenheitsfeststellung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Gemeinderatssitzung vom 17.08.2010 und Erörterung offener Punkte
- TOP 4. Bekanntgabe über Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2010 im nichtöffentlichen Teil
- TOP 5. Einwohnerfragestunde

- TOP 6 . Verpflichtung Gemeinderäte OT Wallendorf
TOP 7 . Feststellung der Tagesordnung
TOP 8 . Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und wichtiger Angelegenheiten durch den Bürgermeister
TOP 9 . Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
TOP 10 . 1. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: I/015/2010
TOP 11 . Ortschaftsverfassung
TOP 12 . Kommunale Wohnungen
TOP 13 . Haushalt 2011
TOP 14 . Mitlaufende Kalkulation
TOP 15 . Genossenschaft "Kommunale IT-Union"
TOP 16 . Stand: Zentrale Service-Station
TOP 17 . Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Veranstaltung in der Barockkirche Burgliebenau
Vorlage: I/014/2010
TOP 18 . Bebauungsplan Nr. 3/6 "Am Wachtberg" der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz - 1. Änderung und Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 3 "Am Wachtberg Ost" und Nr. 4 "Am Wachtberg West"
Vorlage: III/020/2010
TOP 19 . Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) für die Ortsfeuerwehr Bündorf
Vorlage: IV/011/2010
TOP 20 . Umbau des vorhandenen TSF der Ortsfeuerwehr Schkopau
Vorlage: IV/012/2010
TOP 21 . Kooperationsverträge (mitz, ERZ und Freundeskreis)
TOP 22 . Stand der Entwicklung Essenszuschuss
TOP 23 . Anfragen
TOP 24 . Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 25 . Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 9. Gemeinderatssitzung vom 17.08.2010
TOP 26 . Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hohenweiden
Vorlage: III/021/2010
TOP 27 . Abschluss eines Erbbaupachtvertrages
Vorlage: III/022/2010
TOP 28 . Anfragen
TOP 29 . Sonstiges

Wilfried Eckl
Vorsitzender des Gemeinderates

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-244

Halle(Saale), 08.10.2010

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG
Sonderungsplan-Nr. V25-20358-2010**

In der Gemeinde Schkopau, Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstücke 237/31, 238/30, 239/30, 30/2, 29/3 u. 27/2 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 18.10.2010 bis 17.11.2010

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.Thorsten Seeck

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-366

Halle(Saale), 11.10.2010

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG
Sonderungsplan-Nr. V25-21321-2010**

In der Gemeinde Schkopau, Gemarkung Korbetha, Flur 2, Flurstück 726 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 18.10.2010 bis 17.11.2010

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.Thorsten Seeck

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 28.09.2010

Geschäftszeichen: 31 K 16/09
angekreuzt

☒ Zutreffendes ist



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Montag, 06.12.2010, 11.00 Uhr im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Emlitz Blatt 758 eingetragene
Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 125 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Emlitz, Flur 2, Flurstück 18/268, Gebäude und Freifläche, Wohnen,
H.-von-Bose-Straße 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27 zu 1708 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit 8
gekennzeichneten Wohnräumen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen
ebenfalls mit Nr. 8 bezeichnet, verbunden mit einem Sondernutzungsrecht an der mit
Ziffer 8 gekennzeichneten Terrassen- und Gartenfläche gemäß Abschnitt B, Ziffer 2
des Aufteilungsplanes und verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den im
Abschnitt B, Ziffer 2 des Aufteilungsplanes genannten Flächen und Bestandteilen.

*

Zweigeschossiges, unterkellertes Reihenhedhaus (H.-von-Bose-Str. 13)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 20.03.2009.

Verkehrswert: 140.000,00 EUR und 5.000,00 EUR Zubehör

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er
muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller
widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

☐ In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 13.09.2010

Geschäftszeichen: 31 K 41/09
angekreuzt

☒ Zutreffendes ist



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am Montag, 06.12.2010, 9.00 Uhr im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden die im Grundbuch von Ermlitz Blatt 972 eingetragenen
Grundstücke:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Ermlitz, Flur 2, Flurstück 18/252,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Auenring zu 170 m²
lfd. Nr. 2: Gemarkung Ermlitz, Flur 2, Flurstück 18/253,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Auenring zu 170 m²

* Zwei Einfamilien-Reihenmittelhäuser (jeweils Keller,- Erd- und ausgebautes
Dachgeschoss) Auenring Nr. 5 und 6

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 02.07.2009.

Verkehrswert: 116.000,00 EUR für Flurstück 18/252 und
116.000,00 EUR für Flurstück 18/253.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Merseburg vom 08. Oktober 2010 (7. Jahrgang / Nummer 8) liegt zur Einsichtnahme im Haupt- und Sozialamt der Gemeinde Schkopau, Zimmer 30, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit.

Die Auslegung erfolgt vom 18. Oktober 2010 bis einschließlich zum 26. Oktober 2010.

<u>INHALT</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.10.2010	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 08.09.2010	2
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	3
Impressum	1

Während der folgenden Dienststunden können die Unterlagen eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

85 Stück